

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neustadt a. Main

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neustadt a. Main folgende Gebührensatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neustadt a. Main als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Elternbeiträge

Die Gemeinde Neustadt a. Main erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Elternbeiträge.

§ 3

Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

- (3) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftenverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 6

Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Besteht für die Kindertageseinrichtung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes o.ä. ein Betretungsverbot, so kann seitens des Trägers der Kindertageseinrichtung der Elternbeitrag für die vom Betretungsverbot betroffenen Kinder erlassen werden.

§ 7

Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Gebührentabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 8

Sonstige Gebühren

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Gebührentabelle im Anhang zu dieser Satzung.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeinde Neustadt a. Main erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren einen Bescheid an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unver-

züglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 10

Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Main-Spessart) übernommen werden, wenn die Belastung der Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Neustadt a. Main zur Kindergartenbenutzungssatzung der Gemeinde Neustadt a. Main vom 07.12.2001 außer Kraft.

Neustadt a. Main, 14.06.2006


Berger
1. Bürgermeisterin



Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main Nr. 26 vom 30.06.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Gebührentabelle

zur Gebührensatzung der Gemeinde Neustadt a. Main für die gemeindliche Kindertagesstätte St. Martin

-gültig ab 01.09.2021-

Monatliche Gebühren (außer Schulkinderbetreuung):

	bis 3 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.
	1. Kind 2. Kind						
Kinderkrippe (bis 3 Jahre)	120,00 110,00	125,00 115,00	130,00 120,00	135,00 125,00	140,00 130,00	145,00 135,00	150,00 140,00
Kindergarten (ab 3 Jahre)	100,00 90,00	105,00 95,00	110,00 100,00	115,00 105,00	120,00 110,00	125,00 115,00	130,00 120,00
Schulkind- betreuung	8,00 (pro Tag)	8,00 (pro Tag)	9,00 (pro Tag)	10,00 (pro Tag)	11,00 (pro Tag)	11,00 (pro Tag)	11,00 (pro Tag)

Alle Beträge in Euro.

Dritte und weitere, gleichzeitig im Kindergarten der Gemeinde Neustadt a.Main betreute Kinder einer Familie sind frei.

Umbuchungsgebühr: 10,00 €, ausgenommen bei Eintritt in Grundschule, Ferienbetreuung, zum 3. Geburtstag sowie zum 01.09. jeden Jahres.

Beitragsentlastung:

Die Benutzungsgebühr verringert sich um die staatliche Beitragsentlastung nach BayKiBiG. Vom Restbetrag werden dann die ggf. gemeindlichen Zuschüsse (z.B. Geschwisterrabatt) abgezogen. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

Der Höchstbetrag für die Betreuung der Schulkinder (gilt nur außerhalb der Schulferien für Bayern) ist monatlich auf 90,- EUR begrenzt.

Die Gebühr für die zusätzlich gebuchte Betreuung von Schulkindern während der Schulferien ist lt. o.g. Gebührentabelle für Schulkinder zusätzlich zur evtl. bereits gebuchten Schulkinderbetreuung zu entrichten.

1. Änderungssatzung:

Änderung der Gebührentabelle im Anhang zur Gebührensatzung
(Regelung Gebühren von bis zu 1 Stunde bis zu 10 Stunden und Erhöhung des Elternbeitrages für Betreuung Schulkinder von 4,00 €/Betreuungstag auf 5,00 €/Betreuungstag, höchstens jedoch 60 €/Monat).

Inkrafttreten: 01.09.2009

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 08.05.2009, Nr. 19/2009) amtlich bekannt gemacht.

2. Änderungssatzung:

Änderung letzter Satz der Gebührentabelle auf: „Zur Gebühr wird zusätzlich von den Gebührenschuldern ein monatliches Material- und Getränkegeld von 4,00 € erhoben.“

Inkrafttreten: 01.01.2011

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 03.12.2010, Nr. 48/2010 amtlich bekannt gemacht.

3. Änderungssatzung (vom 01.08.2016):

Änderung der Gebührentabelle im Anhang zur Gebührensatzung
(Erhöhung der monatl. Gebühren (Elternbeiträge) und der Schulkindbetreuung sowie Ferienbetreuung und sonstige Gebühren)

Inkrafttreten: 01.09.2016

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 12.08.2016 (Nr. 32/2016) amtlich bekannt gemacht.

4. Änderungssatzung

In § 6 wird der Absatz 4 neu aufgenommen:

„Besteht für die Kindertageseinrichtung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes o.ä. ein Betretungsverbot, so kann seitens des Trägers der Kindertageseinrichtung der Elternbeitrag für die vom Betretungsverbot betroffenen Kinder erlassen werden.“

Inkrafttreten: 05.06.2020

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 29.05.2020, Nr. 22/2020 amtlich bekannt gemacht.

5. Änderungssatzung:

Änderung der Gebührentabelle im Anhang zur Gebührensatzung
(Erhöhung der monatl. Gebühren (Elternbeiträge) und der Schulkindbetreuung sowie Ferienbetreuung und sonstige Gebühren)

Inkrafttreten: 01.09.2021

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 06.08.2021 (Nr. 31/2021) amtlich bekannt gemacht.